

## Nachtrag Steuergesetz (Finanzvorlage 2020) mit STAF

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019	Änderungsantrag Kantonsrat Ambros Albert vom 16. Juni 2019
	<b>Steuergesetz</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 2</b> Einfache Steuern und Steuerfuss</p> <p><sup>1</sup> Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.</p> <p><sup>2</sup> Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.<sup>1)</sup></p> <p><sup>4</sup> Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p> <p><sup>4a</sup> Die Gemeindeversammlung kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Voranschlags der Einwohnergemeinde für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt des Gemeindesteuerfusses gewähren.</p> <p><sup>5</sup> Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.</p>	<p><sup>4a</sup> Die Gemeindeversammlung kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Voranschlags der <del>Einwohnergemeinde</del> Gemeinde für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt des Gemeindesteuerfusses gewähren.</p>

<sup>1)</sup> Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019	Änderungsantrag Kantonsrat Ambros Albert vom 16. Juni 2019
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Behördenreferendum:</b>  Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, diesen Nachtrag der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats  Der Ratspräsident:  Der Ratssekretär:</p>